

„Concordatslärm“ in Baden: Die Auseinandersetzung um die Konvention vom 28. Juni 1859 im Spiegel der liberalen und ultramontanen Tagespresse¹

Von Ulrich Stoffers

1. Die analysierten Zeitungen

*Nichts versetzt leichter in die Stimmungen und in das allgemeine Milieu einer Zeit als ihre Zeitungen ... Sie zeigen mehr als jede andere Quelle, was die Zeitgenossen beschäftigt und vor allem interessiert hat.*² Gilt eine solche Aussage heute nur mehr bedingt, so trifft sie für das 19. Jahrhundert uneingeschränkt zu. Die immense Bedeutung, welche man den Blättern von ihren bescheidensten Anfängen an beimaß, läßt sich leicht an den staatlichen Zensurbestimmungen ablesen, wie sie zeitgleich mit dem Erscheinen der ersten periodischen Druckerzeugnisse nachweisbar sind und erst im Gefolge der Revolution von 1848/49 allmählich abgebaut werden.³ Allein durch Zeitungen und Zeitschriften sind damals gesellschaftliche Gruppen und Institutionen in der Lage, sowohl ihre Parteigänger als auch die immer zahlreichere politisch interessierte Öffentlichkeit zeitnah zu informieren sowie zielgerichtet und be-

¹ Nachfolgender Beitrag gibt in stark geraffter Form einige Ergebnisse meiner 2001 unter gleichem Titel bei Prof. Dr. Heribert Smolinsky angefertigten Diplomarbeit wieder. „Concordatslärm“ ist eine zeitgenössische Bezeichnung für die hier beschriebene Auseinandersetzung; vgl. z. B. „Freiburger Katholisches Kirchenblatt“ (FKK) 52/1859, 28.12., 425. Die Begriffe „Konkordat“ bzw. „Konvention“ werden entsprechend der damaligen Praxis synonym verwendet.

² MOMMSEN, Wilhelm: Die Zeitung als historische Quelle, in: ESTER, Karl d': Beiträge zur Zeitungswissenschaft. Festgabe für Karl d'Ester zum 70. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern, Münster 1952, 166.

³ Insbesondere in Napoleonischer Zeit und während der Restauration kann von Pressefreiheit keine Rede sein. Den entscheidenden Durchbruch in Baden bringt erst das im Zuge der Neuen Ära verabschiedete Pressegesetz vom 2. April 1864. *Damit war beabsichtigt, nur diejenigen besonderen Vorschriften über die Presse aus der bisherigen Gesetzgebung beizubehalten, welche... notwendig seien, damit nicht der Schutz der Ehre der Privaten und der Grundlagen der öffentlichen Ordnung gegenüber der Presse vereitelt würden. Alle anderen beschränkenden Maßnahmen, wie Kautionszwang, entfielen.* Zitat: STEGMAIER, Günter: Von der Zensur zur Pressefreiheit, in: Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (Hg.): Von der Preßfreiheit zur Pressefreiheit. Südwestdeutsche Zeitungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 1983, 152.

wußtseinsbildend zu beeinflussen. Folglich erweist sich deren Analyse gerade in bewegten Zeiten als überaus aufschlußreich.

Wie stellt sich nun 1859/60 die Presselandschaft im Großherzogtum dar? *Es konnte keinem Blatt gelingen, sich eine erhebliche Verbreitung über ganz Baden zu sichern.*⁴ Dennoch finden einige Journale durchaus landesweit Beachtung, allen voran die offiziöse „Karlsruher Zeitung“⁵, welche auch im Ausland als Organ geschätzt wird, das aus erster Hand über den politischen Kurs Badens informiert. Daneben wird von den führenden Köpfen der Liberalen die von Macklot in Karlsruhe redigierte „Badische Landeszeitung“ gehalten, welche sich nach eigenem Bekunden *den Fortschritt auf allen Lebensgebieten und die Vertretung eines tüchtigen unabhängigen Bürgerthums zur Aufgabe gestellt*⁶ hat. Als ultramontaner Widerpart steht ihr zunächst einzig das wöchentlich erscheinende „Freiburger Katholische Kirchenblatt“⁷ gegenüber, dessen Reichweite praktisch auf den Klerus beschränkt bleibt. Aufgrund seiner namhaften Autoren und mangels weiterer Blätter ultramontaner Couleur hat es dennoch bis Mitte der 1860er Jahre als Sprachrohr des badischen Katholizismus zu gelten, dem man auf liberaler Seite große Beachtung schenkt.

Ansonsten begegnet eine Vielzahl lokaler Tageszeitungen. *Teils aus Überzeugung, teils gewiß auch aus Opportunität vertraten viele dieser Blätter die liberale Grundhaltung und trugen so zum günstigen Klima für diese Partei bei.*⁸ Zwei von ihnen verdienen hier nähere Beachtung: Die dezidiert antikerikale „Freiburger Zeitung“⁹, in der Hochburg des Ultramontanismus beheimatet

⁴ MUNZINGER, L.: Entwicklung und heutiger Stand der Tagespresse, in: REBMANN, Edmund/GOTHEIN, Eberhard/JAGEMANN, Eugen v. (Hgg.): Das Großherzogtum Baden in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt, Bd. 1, Karlsruhe² 1912, 1084.

⁵ 1758 von Michael Macklot gegründet, avanciert die „Karlsruher Zeitung“ (KZ) in Napoleonischer Zeit zur Staatszeitung nach dem Vorbild des Pariser Moniteur. Im Untersuchungszeitraum erscheint sie bei der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, als verantwortlicher Redakteur fungiert Dr. J. Herm. Kroenlein. Wichtige Vertrags- und Gesetzestexte werden in unübertroffener Ausführlichkeit und Aktualität dokumentiert, so auch das Konkordat mit allen Zusatzbestimmungen.

⁶ „Badische Landeszeitung“ (BLZ) 257/1859, 29.10.; Seit 1. Juni 1850 unter diesem Namen erscheinend, erreicht das Hauptorgan der Liberalen im Herbst 1859 nach eigenen Angaben die damals respektable Zahl von 4500 Abonnenten.

⁷ Die erste Nummer des FKK erscheint im Juli 1857 bei Herder, verantwortet von Dr. Johannes Alzog. Dessen Nachfolger ist 1859 Dr. Stephan Braun, Repetitor für Kirchengeschichte am Freiburger Konvikt. Ab Juli 1859 wird das Blatt bei J. Dilger hergestellt.

⁸ SEPAINTNER, Fred: Die badische Presse im Kaiserreich – Spiegelbild der Parteienverhältnisse vor dem Ersten Weltkrieg, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 128 (1980), 407.

⁹ Die Auflage der seit 1784 erscheinenden „Freiburger Zeitung“ (FZ) liegt bei lediglich 900 Exemplaren, mangels eines eigenen Korrespondentennetzes werden viele Meldungen mit einem Tag Verspätung aus BLZ oder KZ übernommen. Wertvolle Hinweise zum Erscheinungsort Freiburg bei HÄFFNER, Oskar: Geschichte und Entwicklung der Freiburger Tagespresse. Zwei Teile, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 34/35 (1918/19), 1-58/1-52.

und deshalb trotz ihrer geringen Auflage nicht ohne Einfluß auf den weltanschaulichen Diskurs, und der „Karlsruher Anzeiger“¹⁰. Um die schmerzlich empfundene Rückständigkeit des Katholizismus im Pressewesen zu lindern, wird dieser Anfang 1860 von Konkordatsbefürwortern übernommen und zur ersten ultramontanen Tageszeitung Badens ausgebaut, gemäß der schmerzlich gewonnenen Einsicht: *Stände der katholischen Sache die Presse zu Gebot, wie ihren Gegnern, die Angriffslust der letztern würde bald verstummen.*¹¹

2. Zur Vorgeschichte des Konkordats-Streites von 1859/60

Bekanntlich war seit Bestehen des Großherzogtums das Verhältnis zwischen Staat und katholischer Kirche alles andere als spannungsfrei. Die im Rahmen der diözesanen Neuordnung des deutschen Südwestens getroffenen Vereinbarungen hatten die ideologischen Differenzen in keiner Weise ausgeräumt, vielmehr zementierten die 1830 von Karlsruhe erlassenen „Landesherrlichen Verordnungen betreffend die Ausübung der verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechte über die katholische Kirche“ das seit 1807 geltende Prinzip des Staatskirchentums.¹² *Damit war das staatskirchliche System in Baden in seine abschließende Form gebracht, die erst durch die Konflikte der 1850er Jahre und definitiv 1860 zerbrochen werden sollte.*¹³

Besagte Konflikte sind untrennbar mit der Person Hermann v. Vicaris verbunden, der 1842 Erzbischof wird. Ultramontan gesinnt und unter dem Einfluß streng konservativer Berater stehend, findet er sich nicht mehr bereit, die moderate Linie seiner beiden Vorgänger fortzuführen, d.h. sich mit einer relativ schwachen Position gegenüber der Kirchensektion des Innenministeriums zu begnügen. Durch gezielte Provokationen testet er öffentlichkeitswirksam die Entschlossenheit der Behörden, u. a. verbietet er 1852 mit Hinweis auf den Buchstaben des Kirchenrechts die staatlicherseits angeordneten Totenmessen

¹⁰ 1855 von Th. Gerbracht gegründet, bringt es der zunächst politisch völlig farblose „Karlsruher Anzeiger“ (KA) Ende 1859 auf 1200 Abonnenten, bevor er in der Folgezeit zum landesweiten Zentralorgan des politischen Katholizismus aufsteigt.

¹¹ FKK 10/1860, 7.3., 81.

¹² Festgeschrieben durch das „Erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend“ vom 14. Mai 1807, welches *die Hoheitsgewalt des Staates über die Kirche in allen öffentlichen Belangen deklarierte; nur Seelsorge und Kult konnten nicht staatlich reglementiert werden. Wie für die evangelische Kirche wurde für die Katholiken eine Kirchensektion beim Innenministerium eingerichtet, deren Direktor die Staatsaufsicht über Klerus und Pfarreien hatte.* Zitat: HUG, Wolfgang: Geschichte Badens, Darmstadt² 1998, 229.

¹³ BECKER, Josef: Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860-1876 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Bd. 14), Mainz 1973, 19.

für Großherzog Leopold und exkommuniziert die katholischen Mitglieder des Oberkirchenrates, weshalb der Oberhirte wegen „Amtsmissbrauchs zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung“ belangt und vom 22. bis 31. Mai 1854 unter Hausarrest gestellt wird.

*Manch einseitiges Vorgehen von Vicaris schrieb Rom mehr den Folgen seines Altersstarrsinns zu als einer vernünftigen, auf die Zukunft angelegten energischen Politik sowohl der Forderungen als auch der Verständigung*¹⁴, und da auch Karlsruhe an einer dauerhaften Beilegung des den inneren Frieden des Landes zunehmend bedrohenden Konfliktes gelegen ist, nehmen beide Seiten nun direkte Verhandlungen auf, welche die im Juni 1859 paraphierte Konvention zum Ergebnis haben. *Damit schien der badische Kirchenkampf beendet. Kaum aber wurde der Inhalt der Konvention in Baden bekannt, da erhob sich ein Sturm, wie ihn das Land seit 1848 nicht mehr erlebt hatte.*¹⁵ Der Staat hatte sich hierin zu beträchtlichen Konzessionen bereitgefunden.¹⁶ So sollten u. a. die Plazet-Pflicht und der staatliche Einfluß auf die Theologenausbildung entfallen, Freiburg das alleinige Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht erhalten und die Kompetenz geistlicher Gerichte in Ehesachen katholischer Staatsbürger sowie in Disziplinarverfahren von Klerikern garantiert werden. Kurz: Die Zeit des Staatskirchentums sollte der Vergangenheit angehören, man anerkennt die Kirche als prinzipiell gleichberechtigte Vertragspartnerin mit Anspruch auf weitestgehende innere Autonomie.

Während die Ultramontanen befriedigt die Erfüllung ihrer wichtigsten Forderungen zur Kenntnis nehmen, sind ihre liberalen Gegner fest entschlossen, die Umsetzung der Konvention zu verhindern, deren Inkrafttreten der Großherzog vom Votum der Kammern abhängig macht. Bis zur entscheidenden Landtagsdebatte im März 1860 versuchen nun beide Seiten mit äußerster Verbissenheit, Deputierte, öffentliche Meinung und nicht zuletzt den lange Zeit unentschlossenen Monarchen selbst in ihrem Sinn zu beeinflussen. Diese zeitlich klar umgrenzte Episode des badischen Kulturkampfes soll im folgenden anhand der vollständig erfaßten zeitgenössischen Gesinnungspresse näher beleuchtet werden.

¹⁴ BRAUN, Karl-Heinz: Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. XXXV), Freiburg i. Br./München 1990, 188.

¹⁵ GALL, Lothar: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Bd. 47), Wiesbaden 1968, 94.

¹⁶ Der Kirchenvertrag ist dokumentiert in HUBER, Ernst Rudolf/HUBER, Wolfgang: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848-1890, Berlin 1976, 220-227; für die dort fehlenden Zusatzvereinbarungen vgl. KZ 292/1859, 2.12.

3. Die Diskussion um einzelne Vertragsbestimmungen

Wenn auch die offizielle Veröffentlichung des Konkordats erst Anfang Dezember 1859 erfolgt,¹⁷ werden dessen vorab bekanntgewordene Grundzüge bereits ab Oktober kontrovers in der Presse diskutiert. Der Konkordatsstreit entzündet sich dabei nicht an den eher abstrakten Vertragsinhalten, wie etwa der Neuregelung der Stiftungsverwaltung. Um eine möglichst starke Mobilisierung zu erreichen, rücken die Liberalen vielmehr drei Themenkomplexe in den Mittelpunkt ihrer Kampagne, welche alltägliche Berührungspunkte der breiten Masse mit der Institution Kirche betreffen:

3.1 Der kirchliche Einfluß auf den Bildungssektor

Die Schaffung eines laizistischen Bildungswesens unter Zurückdrängung des immer noch dominierenden kirchlichen Einflusses insbesondere im Elementarschulbereich ist eine klassisch liberale Forderung. Denn: *Bessere Ausbildung der Volksschullehrer, geldliche Besserstellung, nicht konfessionell getrennte Leitung des Schulwesens durch den Staat im deutschen Geist, nicht in römischem Sinne, darin liegt das einzige und sichere Mittel einer gedeiblichen Zukunft*¹⁸. Entsprechend begrüßt man die zuletzt steigenden Aufwendungen des Staates für Erziehung und Wissenschaft als Grundvoraussetzung des gesellschaftlichen Fortschritts und als Erfolg eigener Beharrlichkeit. Mit dem Konkordat sehen die Liberalen nun jedoch das Rad der Geschichte zurückgedreht, würde doch die Errichtung von Gymnasialkonvikten sowie die Ansiedlung von Schulorden wieder möglich. Letztere gelten in liberalen Kreisen geradezu als Synonym romhöriger wissenschaftlich-pädagogischer Rückständigkeit. Um die mit ihrem unheilvollen Wirken verbundenen Gefahren zu illustrieren, zitiert man Franz Josef Buß mit den Worten, in Zukunft werde *das Lehramt ganz unter die Kirche gestellt, der Stand der Volksschullehrer aufgehoben, naturwissenschaftlicher Unterricht verboten und aller Unterricht vom Orden der Schulbrüder und Schulschwester besorgt*.¹⁹

¹⁷ Im Wortlaut erstmals veröffentlicht und ausführlich kommentiert in KZ 288/1859, 27.11., bis KZ 292/1859, 2.12.

¹⁸ BLZ 3/1860, 4.1.; Da der Autor mit deutlichen Worten den Staat für die von ihm angeprangerten Mißstände verantwortlich macht, wird zitierte Ausgabe behördlich beschlagnahmt.

¹⁹ Beilage zu BLZ 29/1860, 3.2.; Tatsächlich wird der kirchliche Einfluß im staatlichen Schulwesen durch das Konkordat jedoch ausdrücklich auf den Religionsunterricht beschränkt (Art. 7) und die Errichtung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft ebenso von staatlichem Einverständnis abhängig gemacht (Art. 10) wie die Neugründung von Ordensniederlassungen (Art. 4.6). Das Zitat ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit eine propagandistische Erfindung.

Den meisten Leitartiklern liberaler Couleur erscheint die Kirche zudem als schädlicher Fremdkörper innerhalb der um ihre staatliche Einheit ringenden deutschen Nation, die eigenen Parteigänger werden aufgerufen, *den humanen und nationalen Geist in dem Schulunterrichte gegen kirchliche Einseitigkeiten wie gegenüber mechanischer Abrichtung für kirchliche Uebungen zu vertreten*.²⁰ Während man hier sogar die Rolle der Kirche als moralische Anstalt diskreditiert sieht, ist und bleibt der Bildungssektor für die Konkordatspartei trotz bzw. gerade wegen der rasanten gesellschaftlichen Veränderungen deren unaufgebbare Domäne, sie allein könne zum Wohle des Gemeinwesens *die religiöse Unterweisung und Erziehung (die doch offenbar der Staat weder besorgen kann, noch nach katholischer Anschauung darf) überwachen und so leiten, daß eine sittlich-religiöse Generation herangebildet werde*.²¹

Auch im Streit um das staatlicherseits konzedierte Aufsichtsrecht des Erzbischofs über die Universität Freiburg werden die völlig konträren Weltbilder beider Lager deutlich: Gemäß der Schlußnote des Kirchenvertrages soll der Oberhirte Professoren aller Fakultäten zur Verantwortung ziehen können, wenn diese im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit *mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen*²². Die „Freiburger Zeitung“ bezeichnet besagten Passus als eine von der Regierung leichtfertig gegebene *Zusicherung zur Bekämpfung wissenschaftlicher Wahrheit*²³ und als einen Generalangriff der mittelalterlichem Denken verhafteten Kirche auf die Freiheit von Forschung und Lehre. Man habe sich auf die Abwanderung gerade der fähigsten Lehrkräfte und Studenten aus Freiburg einzustellen, wo die Tage der *Universitätsbildung, dieser segensreichen Grundlage unserer deutschen Kultur, dieser wichtigen Förderung des konfessionellen Friedens*²⁴ gezählt seien. Auch die betroffenen Hochschullehrer treten auf den Plan. In einer von nahezu allen Vertretern der nichttheologischen Fächer unterzeichneten Protestschrift wird u. a. vor der traditionellen Wissenschaftsfeindlichkeit des kirchlichen Lehramtes gewarnt: *Schon früher sey die Kirche manchen Ergebnissen der Wissenschaft entgegen getreten, welche sie später doch anerkennen mußte. Solche Wahrheiten aber könnten nicht mehr gefunden werden, wenn die Wissenschaft mit der*

²⁰ FZ 308/1859, 28.12.

²¹ FKK 52/1859, 28.12., 423.

²² Der umstrittene Absatz lautet: *Würde ein der theologischen Fakultät nicht angehöriger Lehrer der Universität Freiburg in seinen Lehrvorträgen mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerstreit gerathen, so wird die Großherzogliche Regierung den etwa hierwegen zu erhebenden Beschwerden des Erzbischofs jede thunliche Rücksicht gewähren*. Zitiert nach KZ 292/1859, 2.12.

²³ FZ 310/1859, 30.12.

²⁴ Beilage zu BLZ 10/1860, 12.1.; Zitat von Karl Theodor Welcker (1790-1869), ab 1822 Prof. der Rechtswissenschaften in Freiburg, Abgeordneter der Zweiten Kammer und der Paulskirche.

*katholischen Glaubenslehre nicht in Widerspruch gerathen dürfe.*²⁵ Obwohl Innenminister v. Stengel sich zu versichern beeilt, *daß die dem Erzbischof eingeräumten Concessionen nicht im Mindesten die Lehrfreiheit in andern Facultäten, als in der theologischen, beschränken würden*²⁶, gelingt es ihm nicht, die Wogen zu glätten, zu offensichtlich erscheint der Widerspruch zwischen seinen Beteuerungen und dem Wortlaut der Konvention.

Gleiches gilt für ähnliche Beschwichtigungsversuche der ultramontanen Presse,²⁷ zumal in ihren Spalten durchaus auch andere Stimmen laut werden. Der „Karlsruher Anzeiger“ etwa fordert unverblümt, *daß die Universität Freiburg in eine katholisch-theologische Fakultätsschule verwandelt werden möge*²⁸, und Hofrat Zell – obgleich selbst Professor – weigert sich schlichtweg, die Lehrfreiheit als Grundvoraussetzung wissenschaftlichen Forschens anzuerkennen, *denn über das Wesen, über die Grenzen, über den Werth dieser Lehrfreiheit sind die Gelehrten selbst nicht alle einerlei Meinung.*²⁹ Allzu oft diene sie nämlich nur als Vorwand zur Verbreitung falscher, die studentische Jugend gefährdender oder gar revolutionärer Thesen. Zumindest im kirchlichen Binnenraum vertritt man entschieden die Verwiesenheit menschlichen Forschens auf den Glauben und warnt zugleich vor den totalitären Zügen der modernen Wissenschaft, wie sie von liberalen Professoren vertreten werde: *Sie macht es dem Christen zum Vorwurfe, daß seine Ueberzeugung von dem Bewußtsein unbedingter Gewißheit begleitet sei, und sie selbst macht die Voraussetzungen, deren sie bedarf, als etwas von vornhinein Gewisses geltend und ächtet Jeden, welcher Einwendungen erhebt, als einen Heuchler, einen Schwachkopf oder Schwärmer.*³⁰

²⁵ Aus dem Promemoria der Freiburger Professorenschaft an den Großherzog, zitiert nach BLZ 308/1859, 29.12.

²⁶ FZ 308/1859, 28.12.

²⁷ Vgl. u. a. FKK 4/1860, 25.1., 30: *Man muß gar keine Vorstellung von dem Verhältnisse einer Regierung zu der katholischen Kirchengewalt noch von dem Geiste unserer Zeit haben, oder diese Vorstellung ganz außer acht lassen, wenn man glaubt, das Ministerium werde zu nachgiebig in den hier in Betracht kommenden Fällen sein und werde die Professoren so leicht preisgeben.*

²⁸ Beilage zu KA 9/1860, 11.1.; Der später relativierte Vorschlag ist keineswegs aus der Luft gegriffen. Regelmäßig taucht bei Budgetberatungen im Landtag die Frage auf, ob sich Baden auf Dauer zwei Landesuniversitäten leisten könne. Dies trägt sicherlich zu den heftigen Reaktionen der Freiburger Professoren bei.

²⁹ Aus der anonym verbreiteten Flugschrift „Die Lehrfreiheit und die Universität Freiburg“, zitiert nach FKK 2/1860, 11.1., 9. Hofrat Karl Zell (1793-1873), 1821 Prof. der Philologie in Freiburg, in dieser Eigenschaft 1831 Mitglied der Ersten Kammer, 1847 Prof. in Heidelberg, Mitbegründer des „Freiburg Diözesanarchivs“.

³⁰ FKK 8/1860, 22.2., 61; aus der Zusammenfassung eines Hirtenbriefes des Wiener Fürsterzbischofs v. Rauscher.

Als das Konkordat dann im Landtag scheitert, ist auch die kirchliche Forderung nach mehr Kontrolle über die Freiburger Universität vom Tisch, dem Kampf um die Schulen macht dagegen erst das badische Simultanschulgesetz von 1876 ein Ende.

3.2 Die Auswirkungen auf die Ehegesetzgebung

Die Konvention erweitert den kirchlichen Einfluß auch in der Ehegesetzgebung, billigt sie doch dem erzbischöflichen Gericht die Kompetenz in Ehesachen zu, sobald einer der Partner katholisch ist und die Partnerschaft nach den Regeln des Kirchenrechts gültig geschlossen wurde.³¹ Obwohl sich dessen Zuständigkeit ausdrücklich auf die kanonischen Ehefolgen beschränkt, laufen die liberalen Blätter gegen diese als anachronistisch empfundene Bestimmung Sturm. In ihren Augen soll durch selbige *eine in Hinsicht auf freiheitliche menschliche Entwicklung abgelebte Gesetzgebung aus dem Mittelalter wieder hervorgeholt werden, während jedes Volk und jeder Staat, je höher ihre Gesittung und Freiheit voranschreiten, um so selbstbewußter die Ehe, das Heiligtum der Familie, die Blüthe des geselligen Lebens, nach eigener Sitte, nach eigenem Rechtsbewußtsein ihrer Zeit gesetzlich ordnen*³². Sie verstehen die eheliche Verbindung nicht mehr als ein menschlicher Verfügbarkeit entzogenes, von der Kirche verwaltetes Sakrament, sondern als die auf gesellschaftliche Vereinbarung beruhende, unter besonderem Schutz des Staates stehende Hochform sittlichen Zusammenlebens, welche in ihrer konkreten Ausgestaltung einzig dem kulturellen Fortschritt unterworfen ist und durch einen bürgerlichen Rechtsakt zustande kommt, wobei dem Klerus nur mehr *ein die religiösen Interessen wählender Einfluß*³³ zugestanden wird. Langfristig strebt man die gesetzliche Verankerung der obligatorischen Zivilehe an, wie sie 1869 gegen den erbitterten Widerstand der Ultramontanen eingeführt wird.

Letzteren geht jedoch bereits die bisherige Praxis zu weit, wonach die als Standesbeamte fungierenden Geistlichen bei Vorliegen eines kanonischen Ehe-

³¹ Vgl. Art. 5: *Über alle kirchlichen Rechtsfälle... hat der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die burgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gericht überlassen.*

³² FZ 4/1860, 5.1.; Um dem Vorwurf zu begegnen, die kirchliche Rechtssammlung sei nicht mehr auf der Höhe der Zeit, bemerkt das FKK in Anspielung auf den Code Napoleon bzw. das badische Landrecht, diese habe *das, was eine lange Zeit bei allen Gelehrten und Völkern für Recht galt, als solches angenommen und nicht wie es neuere Gesetzgebungen gemacht haben, das Recht „erfunden“*. Zitat: FKK 8/1860, 22.2., 65.

³³ FZ 4/1860, 5.1.

hindernisses den betreffenden katholischen Staatsbürgern einen Entlaßschein auszustellen haben, der sie zur Trauung nach protestantischem Ritus bzw. zur Schließung einer Not-Zivilehe berechtigt. Die Konkordatspartei kann es nicht hinnehmen, daß durch diese staatlich sanktionierte Umgehung des Kirchenrechts eine gemischtkonfessionelle Ehe ohne Verpflichtung auf Erziehung der Kinder im katholischen Glauben ebenso problemlos möglich ist wie etwa die Wiederverheiratung Geschiedener, *(a)ls ob nicht die wahre Würde des Staates in dem Gehorsam Christi bestände und als ob er nicht verpflichtet wäre, wenn er augenblicklich nicht selbst im Stande ist, diesen Gehorsam vollständig zu leisten, wenigstens dem Zeugnisse der Kirche Aufmerksamkeit zu verschaffen und dieser möglichst in die Hände zu arbeiten.*³⁴ Dies täte er mittels Konvention insofern, als protestantisch geschlossene gemischtkonfessionelle Ehen in Zukunft – zumindest was den binnenkirchlichen Bereich betrifft – staatlich sanktioniert als ungültig behandelt werden könnten, für die rechtlich denkenden Liberalen ein unerträglicher Gedanke. Entrüstet fragt daher die „Freiburger Zeitung“: *Kann der Staat eine Ehe zum Concubinate herabwürdigen lassen, welche völlig in Uebereinkunft mit dem Staatsgesetze eingegangen wurde?*³⁵

Anhand der Kontroverse über die Ehegesetzgebung läßt sich sehr gut erkennen, warum hier wie auch im Kulturkampf insgesamt beide Seiten so verbissen auf ihren Maximalforderungen beharren, daß Kompromisse unmöglich erscheinen: Die katholische Partei argumentiert aus der Perspektive des kirchentreuen Gläubigen, der unter Berufung auf sein Gewissen in den zwischen Kirche und Staat umstrittenen sog. *res mixtae* konsequent der Weisung des Lehramtes Folge leistet, selbst wo diese explizit staatlichem Recht zuwiderläuft, zu dessen Einhaltung er als Staatsbürger verpflichtet wäre. Für die Verfechter des liberalen Verfassungsstaates wiederum besitzen unter Mitwirkung der Volksvertreter zustande gekommene Gesetze absolute Geltung, der sich keine geistliche oder weltliche Macht entziehen darf, und sei es mit dem Hinweis auf ihren göttlichen Ursprung. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz – unabhängig von Abstammung oder religiöser Überzeugung – ist eine den Monarchen Stück für Stück abgetrotzte liberale Errungenschaft, sie auch nur teilweise wieder preiszugeben hieße, den gesellschaftlichen Fortschritt aufs Spiel zu setzen.

³⁴ KA 36/1860, 11.2.

³⁵ FZ 4/1860, 5.1.; In BLZ 309/1859, 30.12., heißt es dazu: *Welche ernsten Besorgnisse, welche Verletzung der heiligsten menschlichen Gefühle, welche Zwietracht von Familie zu Familie in den schon bestehenden, wie in künftigen gemischten Ehen eröffnet der Artikel 5 des Konkordats, wenn er mit diesem irgend in's Leben tritt!*

3.3 Die Stellung des Klerus in Kirche und Staat

In derselben Logik bekämpfen die Liberalen das im Konkordat verankerte Recht der Kirchenbehörden, mittels Disziplinarverfahren gegen auffällig gewordene Priester vorzugehen,³⁶ denn: *Der Erzbischof selbst, wie jeder Geistliche ist .. als Staatsbürger allen Pflichten und Lasten eines solchen, somit der „Verfassung und dem Gesetze“ unterworfen*³⁷, keinesfalls dürfe durch kirchlichen Gerichten eingeräumte Privilegien das Rechtsmonopol des Staates aufgeweicht werden. Aus propagandistischen Gründen verschweigt dabei die liberale Gesinnungspresse jedoch eine weitere Klausel der Übereinkunft, in der Rom ausdrücklich zugesteht, *daß die Cleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gericht gestellt werden*³⁸. Ohne vor groben Verallgemeinerungen zurückzuschrecken, nimmt man statt dessen die o.g. Bestimmung der Konvention zum Anlaß, um unter Hinweis auf die den Pfarrern übertragenen hoheitlichen Aufgaben – etwa bei der Eheschließung –, die alte Forderung nach einem rein säkularen Standeswesen zu wiederholen: *(E)s dürfte prinzipiell sicher nicht zu rechtfertigen seyn, wenn diese Funktionen, so wie die Führung der Zivilstandsregister an solche Personen übertragen würden, die nicht Diener des Staates, sondern lediglich Diener der katholischen Kirche, also einer auswärtigen Macht sind.*³⁹ Auf Seiten der Ultramontanen leugnet man durchaus nicht, daß im Konkordat der Geistlichkeit eine gewisse rechtliche Sonderstellung eingeräumt wird, sieht darin jedoch kein überholtes Privileg sondern die Grundvoraussetzung für eine geordnete Seelsorge, da z. B. für die Verletzung des Beichtgeheimnisses *weder im Landrecht, noch in der Civilproceßordnung, noch im Strafgesetzbuch ein einschlägiger Paragraph sich vorfindet, auf Grund dessen der [staatliche] Gerichtshof ein Urtheil bilden könne.*⁴⁰

Es fällt auf, daß liberale Blätter bei ihrer Kritik am Weltklerus zumeist lediglich dessen dezidiert ultramontane Vertreter attackieren, die Mehrzahl der

³⁶ Vgl. Art. 5: *Der Erzbischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem anderen Grunde der Abndung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafen verhängen, wobei jedoch der canonische Recurs gewahrt bleibt.*

³⁷ FZ 305/1859, 24.12.

³⁸ Vgl. ebenfalls Art. 5.

³⁹ BLZ 47/1860, 24.2.

⁴⁰ FKK 6/1860, 8.2., 46; Das Fehlen spezieller Strafbestimmungen für Kleriker bedauern auch die Liberalen, leiten daraus jedoch die Forderung ab, Delikte wie *Herabsetzung der Staatsverfassung oder Staatsregierung, Beleidigung von andern Religionsgesellschaften oder von Körperschaften, ja auch von Einzelnen in öffentlichen Vortragen von Staats wegen mit Amtsentzug zu bedrohen.* Zitat: BLZ 34/1860, 9.2.

einfachen Ortspfarrer dagegen ausdrücklich als Opfer einer machtbesessenen Hierarchie darstellen.⁴¹ Um deren Einfluß nicht noch weiter Vorschub zu leisten, warnen die traditionell antiklerikalen Liberalen eindringlich davor, die bisher weitgehend staatlich kontrollierte Priesterausbildung – wie vertraglich vorgesehen⁴² – völlig in die Verantwortlichkeit der Kirche übergehen zu lassen, den ideologischen Einflüsterungen ihrer Oberen willfährig ergebene, weltfremde Pfarrer wären nämlich das unvermeidliche Resultat: *Nachdem diese Alumnen viele Jahre nur Bußpsalmen gesungen, Augustinus und Loyola studirt, treten sie vor das Volk, dem ihr Geist so fremd ist, als der Chinese dem Deutschen.*⁴³ Für die kirchentreuen Ultramontanen dagegen steht das Recht des Erzbischofs außer Frage, im vollen Umfang und ohne staatliche Einflußnahme für die Heranbildung seiner künftigen Kleriker in einem diözesanen Seminar tridentinischer Prägung Sorge zu tragen, zeige doch der Erfahrungsschatz der Kirche, *daß Sittenreinheit, tiefe Frömmigkeit und wissenschaftliche Durchbildung, welche die Geistlichen in so hohem Grade auszeichnen müssen, nicht im Umgange mit den Weltmenschen, nicht durch frühzeitige „Erfahrung“ der menschlichen Leidenschaften, sondern durch frühzeitige Angewöhnung des Guten erworben werden*⁴⁴.

Eine besondere Spielart des im Rahmen des Konkordatsstreites aufbrechenden liberalen Antiklerikalismus ist die Polemik gegen die vorbehaltlich ministerieller Genehmigung wieder gestattete Ansiedelung religiöser Orden.⁴⁵ Deren streng hierarchische Verfaßtheit stehe in diametralem Widerspruch zu den im Großherzogtum geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien. Im übrigen seien insbesondere größere Konvente von volkswirtschaftlichem Schaden. Ohne sachgerecht zwischen kontemplativen Orden und caritativ tätigen Kongregationen zu unterscheiden, wie sie im 19. Jahrhundert ihre Blütezeit erleben, behauptet man pauschal, durch solche *Institute werde nur dem Müßiggang Thür*

⁴¹ Vgl. BLZ 30/1860, 4.2.: *Man weiß, und es ist erweislich, daß geistliche Behörden empfänglich für heimliche Angebereien sind. So kann es daher einem mißliebig gewordenen Kuratsgeistlichen leicht begegnen, daß er vorgefordert und heimlich eingesperrt werde, wo er dann Jahre lang im Kerker zu schmachten hätte. In St. Peter sind solche Gefangnisse, welche den Bleikammern Venedigs [!] in nichts nachstehen.*

⁴² Vgl. Art. 8: *Es wird dem Erzbischofe freistehen, ein Seminar nach der Vorschrift des Concils von Trient zu errichten... Der Erzbischof wird hinsichtlich der Errichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, sowie hinsichtlich des in demselben zu erteilenden Unterrichtes seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Rechte üben. Bis dahin soll das Theologenkonvikt in Freiburg wieder errichtet werden, von dem Art. 9 u. a. bestimmt: Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Convictes steht dem Erzbischofe zu.*

⁴³ BLZ 63/1860, 14.3.

⁴⁴ FKK 52/1859, 28.12., 423.

⁴⁵ Art. 4.6 ermächtigt den Erzbischof in seinem Kirchensprengel vom heiligen Stuhl genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Falle im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung.

*und Thor geöffnet, und somit der materielle Wohlstand des Landes untergraben.*⁴⁶ Dahinter steht die im liberalen Fortschrittsdenken gründende Überzeugung, wonach das dem finsternen Mittelalter entspringende monastische Leben in einer aufgeklärten Gesellschaft jede Daseinsberechtigung verloren hat. An solche Thesen verschwenden die wertkonservativen Klerikalen dagegen keinen Gedanken. In bewußter Abgrenzung vom herrschenden Zeitgeist formuliert vielmehr einer ihrer Parteigänger: *Klöster sind Erziehungs- und Pfründe-Anstalten im strengen kirchlichen Sinne – und der moderne Fortschritt mit seinem alles verweltlichenden, profanierenden Geiste, und seinem wuchernden Proletariate hat weißlich dafür gesorgt, daß beides für die Zukunft wieder nothwendig geworden!*⁴⁷ Doch auch hier setzen sich die Liberalen durch, Männerorden bleiben in Baden bis 1918 verboten.

4. Die Deputationen und Adreß-Kampagnen

Schauplatz des Konkordatsstreites ist v.a. der außerparlamentarische Bereich. Neben einer wahren Flut von Presseartikeln, deren Wirkung auf gebildete Kreise beschränkt bleibt, setzen beide Lager ab Dezember 1859 auf eine zweite Form der Agitation, wie sie in den Wochen unmittelbar vor der entscheidenden Parlamentsdebatte ihren Höhepunkt erreichen wird: Mittels sog. Adreßkampagnen soll auch die politisch weniger interessierte Bevölkerung sensibilisiert und mobilisiert werden. Selbstverständlich berichten Zeitungen beider Couleur ausführlich über die jeweiligen Aktionen. Die rechtsstaatlich denkenden Liberalen legen den Bürgern gegen eine Annahme der Konvention gerichtete Petitionen an die Zweite Kammer zur Unterzeichnung vor. Inhaltlich bringen diese Pamphlete wenig Neues, zumeist werden darin die oben beschriebenen Konfliktfelder in Erinnerung gerufen und aus der Gesinnungspresse sattsam bekannte Argumente mit gewissen Nuancierungen wiederholt. Hauptziel ist wiederum das Schüren vorhandener Ressentiments gegen eine verstärkte kirchliche Indoktrination in allen Lebensbereichen, etwa gegen das Eindringen von *fremden, nicht deutschen Ansichten und Einflüssen*⁴⁸ im Bildungssektor. Konkret wird die Kammer jeweils aufgefordert, sie wolle 1) *mit allen ihr zu Gebot stehenden gesetzlichen Mitteln die Einführung der Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle zu verhindern suchen; jedenfalls aber 2)*

⁴⁶ BLZ 308/1859, 29.12.; aus der Denkschrift der „Durlacher Konferenz“ liberaler Protestanten; Ähnlich heißt es in BLZ 63/1860, 14.3.: *Nur darum ist der Kirchenstaat zum Verhungern arm, weil das Volksvermögen todt in den Klöstern begraben liegt.*

⁴⁷ So zitiert FZ 255/1859, 26.10., den weltanschaulichen Gegner.

⁴⁸ BLZ 301/1859, 20.12.

*allen Abänderungen unserer Landesgesetzgebung, welche den Vollzug dieser Uebereinkunft bezwecken, ihre Zustimmung versagen.*⁴⁹

Daraufhin sehen sich auch die antidemokratisch gesinnten Ultramontanen gezwungen, verstärkt um Unterstützung in der Bevölkerung zu werben. Sie setzen besagten Petitionen Dankadressen für den Abschluß des Konkordates entgegen, die sich unter bewußter Umgehung der von Friedrich I. angerufenen Volksvertreter an den Monarchen selbst richten, wobei man den Eindruck erweckt, der Vertrag sei bereits in Kraft getreten. Über die Tatsache, daß der Großherzog selbigen ausdrücklich unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung unterzeichnet hat, verliert man kein Wort. Vielmehr beschränkt man sich darauf, die Übereinkunft in blumigen Worten zu preisen, ohne auf ihren Inhalt argumentativ einzugehen. In der Freiburger Adresse bspw. wird sie als *ewiges Denkmal fürstlicher Weisheit, Gerechtigkeit u. Vaterlandsliebe* sowie *Akt hoher Einsicht und Gerechtigkeit*⁵⁰ gerühmt. Als jedoch im Laufe des Winters deutlich wird, daß sich Friedrich I. nicht über ein negatives Votum im Landtag hinwegsetzen würde, können auch die Befürworter der Konvention das ungeliebte Verfassungsorgan nicht länger ignorieren. Um dessen Kompetenz in kirchenpolitischen Fragen dennoch nicht explizit anerkennen zu müssen, läßt man den Deputierten aber weiterhin keine Petitionen zukommen, sondern die jeweiligen lokalen Initiatoren setzen sie lediglich per Mitteilung darüber in Kenntnis, *daß eine Dankadresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog wegen der Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle abgegangen ist.*⁵¹

Kurz vor der Jahreswende läßt sich – initiiert von der Konkordatspartei – erstmals noch eine weitere Form der politischen Einflußnahme beobachten: *Es ist dies nichts Geringeres, als eine Abordnung an den Großherzog selber, die aus allen Amtsbezirken, je aus einem Geistlichen und einem Laien bestehend, abgeschickt wird, um ihren Dank für Abschluß des Konkordats im Namen des*

⁴⁹ BLZ 302/1859, 21.12.; Zitierte Mannheimer Bittschrift dient als landesweites Modell für ähnliche Aktionen in allen größeren und vielen kleineren Städten und Gemeinden des Landes. Ihr Text verbreitet sich nicht zuletzt mit Hilfe der liberalen Presse innerhalb weniger Tage im ganzen Großherzogtum.

⁵⁰ BLZ 296/1859, 14.12.; FZ 33/1860, 8.2., beschreibt treffend den ideologisch motivierten Unterschied in der Vorgehensweise beider Seiten: *Die Gegner derselben betreten vorzugsweise den Weg der Petition an die Stände, das katholische Kirchenblatt aber fordert zu Adressen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog auf. Es handelt dabei ganz folgerecht, denn es betrachtet... die Convention als bereits vollgültig zu Recht bestehend, und der ständischen Zustimmung gar nicht bedürftig. Die großherzogl. Ratification betrachtet es als ein gegebenes Wort, für welches die „ritterliche Treue“ des Großherzogs verpfändet sei.*

⁵¹ FKK 8/1860, 22.2., 66; Dort heißt es zur Begründung der neuen Taktik: *Da die Gegner der Convention, und dies vorzugsweise Protestanten, welche die Uebereinkunft nicht im Geringsten betrifft, so rübrig sind, ... so geziemt es sich zum Mindesten, daß die Kammer, welche das Volk vertreten will [!], auch unsere Gesinnung erfahre.*

*Volkes auszusprechen.*⁵² Diese nutzt nicht selten die gewährte Audienz, um eine mit Unterschriften versehene Dankadresse zu überreichen. Im liberalen Lager kritisiert man umgehend die fehlende demokratische Legitimation solcher Delegationen, welche selbstverständlich den Eindruck zu erwecken suchen, im Namen aller Bürger ihrer Heimatgemeinden zu sprechen, um so den Monarchen sowie durch entsprechende Pressemeldungen indirekt auch die Öffentlichkeit für die eigene Sache einzunehmen. Die antiklerikale Presse bemerkt, es sei als Ausdruck der Schwäche zu werten, daß der weltanschauliche Gegner überhaupt zu einem solch zweifelhaften Mittel greife, (d)a *die allenthalben in Umlauf gesetzten Dankadressen wegen des Concordats die gewünschte Aufnahme nicht finden, obgleich selbst von der Kanzel herunter die dringendsten Aufforderungen zur Betheiligung erlassen werden*⁵³. Ein solch vernichtendes Urteil hindert die Liberalen allerdings nicht daran, schon bald in ähnlicher Manier eigene Abordnungen in die Residenz zu entsenden, die dem Landesherrn nun ihrerseits die an die Zweite Kammer gerichteten Petitionen zur Kenntnis bringen.

Die genaue Anzahl der Unterzeichner auf beiden Seiten ist schwer zu ermitteln,⁵⁴ zweifellos wird jedoch die breite Masse der Bevölkerung erst durch die hier skizzierten Kampagnen auf das Thema Konkordat aufmerksam, wie es die politische Diskussion in Baden jetzt mehr und mehr zu dominieren beginnt. Zugleich tragen sie zu einer immer stärkeren Verhärtung der Fronten bei, zumal in vielen Kommunen Befürworter und Gegner der Übereinkunft zeitgleich um Unterschriften werben.⁵⁵ Welch hohe Brisanz man diesen Aktionen beimißt, läßt sich daran ablesen, daß zu deren Eindämmung erstmals in der bereits seit Wochen und Monaten geführten Debatte um den Kirchenvertrag Zensurmaßnahmen angewendet werden,⁵⁶ die jedoch letztlich wirkungslos bleiben: Der Konkordatsstreit ließ sich schon nicht mehr auf intellektuelle Zirkel begrenzen.

⁵² BLZ 305/1859, 24.12.

⁵³ FZ 306/1859, 25.12.

⁵⁴ FKK 14/1860, 4.4., 112, spricht von 85.000 ultramontanen Unterzeichnern. Die Zahl scheint jedoch stark übertrieben, verglichen mit den in der Forschung ermittelten ca. 18.000 liberalen Petenten; vgl. BECKER (s. Anm. 13), 36.

⁵⁵ Die aufgeheizte Atmosphäre läßt sich gut an den gegenseitig erhobenen Manipulationsvorwürfen ablesen; Für ein besonders kurios anmutendes Beispiel vgl. BLZ 300/1859, 18.12.: *Auf welche Weise man aber Unterschriften... gewinnt, mag ein Vorfall im Amte Staufen zeigen. „Wollen Sie auch, daß man den Papst absetze?“ fragte man einen schlichten Landmann. „Nein!“ war die Antwort. „So unterzeichnen Sie diese Schrift!“ und die Ergebenheitsadresse hatte eine Unterschrift mehr.*

⁵⁶ Vgl. dazu eine kurze Notiz auf der Titelseite von BLZ 293/1859, 10.12.: *Unsere heutige Nummer wurde verspätet ausgegeben, weil das großherz. Stadtamt dem Drucke Einhalt bot, und zwar wegen eines darin enthaltenen Korrespondenzartikels aus „Bonndorf, 6. Dez.“, welcher die auf dem Schwarzwald verbreitete „Mahnung“ an die Katholiken gegen das Konkordat mittheilte.*

5. Fazit

Die untersuchten Zeitungen nehmen immer wieder aufeinander Bezug, indem sie Meldungen oder Leitartikel befreundeter Blätter nachdrucken bzw. direkt auf Angriffe des politischen Gegners reagieren, wobei sich ein in Anbetracht der damaligen technischen Möglichkeiten erstaunlich lebhafter Diskurs entwickelt. Inwieweit es den Tendenzblättern in dessen Verlauf tatsächlich gelingt, Teile der Bevölkerung für ihre Überzeugungen zu gewinnen, muß allerdings dahingestellt bleiben, zumindest die Wirkung der beiden ultramontanen Organe dürfte wegen ihrer geringen Reichweite weitgehend auf die eigene Anhängererschaft beschränkt geblieben sein. Dennoch zeugt das starke Bemühen aller Beteiligten um Öffentlichkeit von einer fortgeschrittenen Demokratisierung des Gemeinwesens, der sich auch die Klerikalen nicht entziehen können.⁵⁷ Zweifellos steht die überwiegende Mehrheit der politischen Entscheidungsträger und Intellektuellen von Anfang an auf Seiten der Konkordatsgegner.⁵⁸ Welche Partei jedoch im Volk den größeren Rückhalt besaß, läßt sich anhand der hier durchgeführten Presseanalyse kaum ausmachen, da Liberale wie Ultramontane gleichermaßen die Meinungsführerschaft für sich reklamieren.

Deutlich heben sich einzelne Phasen der Kontroverse voneinander ab: Bis zum inoffiziellen Bekanntwerden der wichtigsten Vertragsbestimmungen Mitte Oktober 1859 spielt die Kirchenpolitik in der badischen Gesinnungspresse kaum eine Rolle, nun ist eine ständig steigende Frequenz einschlägiger Artikel zu beobachten, welche im Januar/Februar 1860 ihren Höhepunkt erreicht, um danach leicht abzuflauen. Alle wesentlichen Argumente scheinen ausgetauscht, so daß man spätestens im März mit wachsender Ungeduld der entscheidenden Kammerverhandlung entgegenseht.⁵⁹ Inhaltlich stehen zunächst die Vertragsbestimmungen bzgl. der Universität Freiburg im Zentrum des Konkordatsstreites, nach dem Jahreswechsel wird dann immer häufiger über die zu erwartenden Änderungen in der Ehegesetzgebung diskutiert, während das Motiv der Kleruskritik die gesamte Auseinandersetzung durchzieht.

⁵⁷ Entsprechend früh würdigen die Liberalen den Beitrag des Kulturkampfes zur Weckung des politischen Bewußtseins in der Gesellschaft: (*Wir begrüßen diesen Kampf der Ideen, nicht etwa aus eitler Freude am Streite als solchen, sondern deswegen, weil dieser Kampf wie ein wohlthätig belebendes und anregendes Element die träge gewordenen Geister ergreift... ungetrübt von hergebrachten Vorurtheilen, freigesprochen von den Dictaten monopolisirter geistiger Herrschergewalt.* Zitat: FZ 36/1860, 11.2.)

⁵⁸ Die Ablehnung des Kirchenvertrages durch die Zweite Kammer am 30. März fällt denn auch recht deutlich aus: 45 der 60 votierenden Abgeordneten stimmen gegen sie.

⁵⁹ Vgl. KA 65/1860, 16.3.: *Uebrigens sehnt sich ein guter Theil des Publikums recht herzlich darnach, den unerquicklichen Concordatsstreit nun in wenigen Wochen beendet zu sehen.* Diese Einschätzung erscheint durchaus nachvollziehbar, nahm er doch seit Februar immer stärker polemische Züge an.

Letztendlich lassen sich alle genannten Konfliktfelder auf die generelle Problematik einer angemessenen Verhältnisbestimmung von Staat und katholischer Kirche in einem dramatischen Veränderungen unterworfenen gesellschaftlichen Umfeld reduzieren, wie sie dem Phänomen Kulturkampf zugrunde liegt. Für die fortschrittsgläubigen, z.T. dezidiert antiklerikal gesinnten Liberalen steht außer Frage, daß der Staatsgewalt *nach ihrem Wesen das Recht einer wirksamen Aufsicht auf alle Handlungen der Kirchen zukommt*⁶⁰, Religionsgemeinschaften also wie alle anderen Korporationen den staatlichen Gesetzen unterstehen und überkommene Privilegien durch nichts zu rechtfertigen sind. Das Lager der monarchistischen, die Allianz von Thron und Altar propagerenden Ultramontanen dagegen insistiert darauf, daß *Kirche und Staat selbständige, daß sie öffentliche Rechtssubjecte sind*⁶¹, d.h. gleichberechtigte Partner, wobei der Kirche ob ihres göttlichen, vorstaatlichen Ursprungs ein gewisser Vorrang zukommt. Einig ist man sich lediglich über die grundsätzliche Unvereinbarkeit der vertretenen Weltbilder⁶² sowie in der Einschätzung des bisherigen Zustandes als *nicht mehr haltbar*⁶³. Der Abschluß des Konkordates bietet sich deshalb als Anlaß für einen offenen Austrag des lange Zeit schon schwelenden ideologischen Konfliktes geradezu an. Die Übereinkunft erreicht damit genau das Gegenteil ihrer ursprünglichen Intention.

Dabei macht der mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der politischen Einflußnahme geführte Konkordatsstreit bereits wichtige Faktoren für die im Vergleich zu ihren Gegenspielern deutlich schwächere Position der Ultramontanen sichtbar, wie sie über weite Teile des Kulturkampfes zu beobachten ist: Zum einen monopolisiert bis in die zweite Hälfte der 1860er Jahre hinein die flächendeckend agitierende liberale Gesinnungspresse praktisch die veröffentlichte Meinung, auf deren Seite sich obendrein auch Großherzog Friedrich schlägt. Zum anderen wird die ihren Einfluß ständig vergrößernde Zweite Kammer von antiklerikalen Abgeordneten beherrscht, deren negatives Votum gegen den Kirchenvertrag schlichtweg nicht zu verhindern war. So müssen sich die Ultramontanen den Vorwurf gefallen lassen, den kirchlichen Einfluß in einer zunehmend pluralen und säkularen Gesellschaftsordnung falsch eingeschätzt zu haben: Unter Hinweis auf Kirchenrecht und Lehramt beharren sie unnachgiebig auf größtenteils unrealistischen Maximalforderungen, anstatt auf

⁶⁰ FZ 302/1859, 21.12.

⁶¹ KA 75/1860, 28.3.

⁶² So formuliert etwa Heinrich v. Andlaw, einer der ultramontanen Protagonisten, mit Blick auf das kirchen- und gesellschaftspolitische Programm der Gegenseite: *Ich zweifle, ob sich auch nur ein Katholik zu solchen Anforderungen oder hochmüthigen Anmaßungen eines modern zu gestaltenden Staates der Art verstehen werde, wenn er nicht schon vorher aufgehört hat, ein Katholik zu sein.* Zitat: FZ 307/1859, 27.12.

⁶³ FKK 13/1860, 28.3., 105.

die sich rasant zu ihren ungunsten verändernden Rahmenbedingungen mit konstruktiver Kompromißbereitschaft zu reagieren.⁶⁴ Obendrein erleichtert dieses taktisch unkluge Verhalten dem liberalen Gegner, der ohnehin den Zeitgeist auf seiner Seite weiß und aus einer Position der Stärke agiert, das Schüren antiklerikaler Ressentiments.

Da beiden Seiten nicht an einem Ausgleich gelegen ist, dauert es zwei Jahrzehnte, bis wenigstens eine Beilegung der offenen Feindseligkeiten erreicht ist, obwohl bereits im Frühjahr 1860 so mancher von einem raschen Ende der unerquicklichen kirchenpolitischen Kontroversen träumt: *Darum sehnen wir von Herzen den Tag herbei, wo allen kirchlichen Genossenschaften eine freisinnige Ordnung und ihre Selbständigkeit innerhalb der Staatsgesetze gewährt seyn wird: es wird das ein Tag des Segens werden, nicht nur für unser Baden, sondern für das gesammte Deutschland.*⁶⁵ Wer konnte ahnen, daß bis zu jenem Tag noch beinahe 60 Jahre vergehen sollten?

⁶⁴ Nicht selten finden sich in klerikalen Zeitungen Sätze wie dieser: *So lange die zwei Schwerter in christlicher Harmonie zum Heile der Volker wirken und geachtet werden, ist weder der Absolutismus noch die Revolution an der Tagesordnung und erfährt der Staat die durch diese Auswüchse entstehende Schwachung nicht.* Zitat: FKK 50/1859, 14.12., 408.

⁶⁵ BLZ 70/1860, 22.3.